

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein amtlicher Gegenstand im Sinne des § 88 A. St. G. B. in der Fassung vom 1. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. und 21. i. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heereswesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

9. Jahrgang

Berlin, den 22. Juni 1942

15. Ausgabe

Inhalt: Verordnung über die Stiftung der Medaille »Winterschlacht im Osten 1941/42« (Ostmedaille) vom 26. Mai 1942. S. 275. — Nachrufe, Trauerparaden und Kranzspenden für die Dauer des besonderen Einsatzes der Wehrmacht. S. 277. — Kriegsschäden an Gegenständen deutscher Firmen im besetzten Gebiet Frankreichs. S. 277. — Ersatz von Schäden, die Eisfässern und Göttingern durch Kraftfahrzeugunfälle der französischen Wehrmacht entstanden sind. S. 278. — Einsetzung eines Leiters für das Maschinelle Berichtswesen im Bereich der Wehrmacht. S. 278. — Zivilkleidung für Beamte der geheimen Feldpolizei. S. 279. — Übernahme der Strafvollstreckung bzw. des Strafvollzuges an durch Wehrmachtgerichte in den besetzten Gebieten verurteilten Soldaten bzw. Landeseinwohnern. S. 279. — Beförderung von Offizieren d. B. und z. V. als Führer von Bäckerei-Kompanien usw. zum Major. S. 279. — Wiederbeförderung ehemaliger Offiziere. S. 279. — Disziplinarbefugnisse. S. 280. — Disziplinarbefugnisse innerhalb der Armee-Gerätparke. S. 280. — Neuaufstellungen im Kriegskarten- und Vermessungswesen. S. 280. — Goldbücher. S. 281. — Splitterschutzbrille. S. 282. — Gewehrganatgerät. S. 283. — Aufstellung des Heeresmagnetikers (H Mag). S. 283. — Grundstufen f. F. S. 25 (t). S. 283. — le. F. S. 18 (Tabelle für 10 cm Gr. 39 rot H/A oder B). S. 284. — Einführung Maschinensatz 220 V (=) 800 W. S. 284. — Einführung des Pionier-Landungsbootes 40. S. 284. — Hitze- und kältefeste Batterien. S. 284. — Einführung des Sages Hundegasschutz 41. S. 285. — Ausrüstung der Luftschuß-Instandsetzungs- und Havariegruppen mit Rund- und Schnittholz. S. 285. — Munition für schweren Wurfrahmen 40. S. 285. — Prüfrohre zum Gasanzeiger. S. 285. — Ergänzungen zu R. St. N. und R. M. N. S. 286. — Änderung einer Druckvorschrift. S. 289. — Einziehen der D 1040/1+ und D 1040/2+. S. 289. — Waffentechnische D-Vorschriften. S. 290. — Ausgabe von Deckblättern. S. 290. — Führung und Vorlage von Beurteilungsnotizen. S. 291. — Lehrgänge bei der Truppenluftschußschule für Fla. Btl. und Fla. Kp. S. 292. — Verichtigung. S. 293.

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 39—42.

Führerbefehle

und

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

507. Verordnung über die Stiftung der Medaille »Winterschlacht im Osten 1941/42« (Ostmedaille) vom 26. Mai 1942.

In Würdigung des heldenhaften Einsatzes gegen den bolschewistischen Feind während des Winters 1941/42 stifte ich die Medaille für die

»Winterschlacht im Osten 1941/42«
(Ostmedaille).

Artikel 1

Die Ostmedaille wird am Bande der Ordensschnalle oder im zweiten Knopfloch des Waffenrockes nach dem Eisernen Kreuz und dem Kriegsverdienstkreuz getragen. Das Band ist rot, in der Mitte von einem schmalen weiß-schwarz-weißen Längstreifen durchzogen.

Artikel 2

Die Ostmedaille wird verliehen als Anerkennung für Bewährung im Kampfe gegen den bolschewistischen Feind und den russischen Winter innerhalb des Zeitraumes vom 15. 11. 1941 bis 15. 4. 1942.

Artikel 3

Der Beliehene erhält eine Besigkurfunde.

Artikel 4

Die Ostmedaille verbleibt nach Ableben des Beliehenen als Erinnerungsstück den Hinterbliebenen.

Artikel 5

Die Durchführungsbestimmungen erläßt nach meinen Weisungen der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, erforderlichenfalls im Benehmen mit dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei.

Führerhauptquartier, den 26. Mai 1942

Der Führer
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei
des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Führerhauptquartier, 26. Mai 1942

Durchführungsbestimmungen zur
Verordnung

über die Stiftung der Medaille »Winterschlacht im Osten
1941/42« (Ostmedaille) vom 26. 5. 1942

Auf Grund des Artikels 5 der Verordnung über die
Stiftung der Medaille »Winterschlacht im Osten 1941/42«
vom 26. 5. 1942 wird auf Weisung des Führers bestimmt:

1. Die Bedingungen für die Verleihungen sind:

- a) eine mindestens 14tägige Teilnahme an Ge-
sechten. Für fliegendes Personal der Luftwaffe
Feindschlüge an 30 Tagen;
- oder b) Verwundung oder Erfrierung, für die das Ver-
wundetenabzeichen verliehen wurde;
- oder c) Bewährung in einem sonstigen ununterbrochenen
Einsatz von mindestens 60 Tagen.

Die vorstehenden Voraussetzungen müssen in der
Zeit zwischen 15. 11. 1941 und 15. 4. 1942 (beide
Tage einschließlich) und im Gebiet ostwärts des
Bereiches der Wehrmachtbefehlshaber Ukraine und
Ostland oder im Operationsgebiet Finnland ost-
wärts der finnisch-russischen Grenze von 1940 er-
füllt sein.

2. Verleihungsberechtigt:

- a) für Wehrmachtange-
hörige und für
Nichtwehrmachtange-
hörige, die der Wehr-
macht unterstellt
oder in ihrem un-
mittelbaren Auftrage
tätig sind: Vorgesetzte vom Rgt.
usw. Kommandeur
und selbständigen Btl.-
usw. Kommandeur an
aufwärts;
- b) für Angehörige einer
ausländischen Wehr-
macht: der nächste Vorgesetzte
der deutschen Wehr-
macht, mindestens in
der Stellung eines
Div.- usw. Komman-
deurs;
- c) für Lazarettinsassen: der nächste militärische
Vorgesetzte des Laza-
retts;
- d) für sonstige im Ge-
biet nach Ziff. 1 ein-
gesetzte Nichtwehr-
machtangehörige: die vom Staatsminister
und Chef der Präsi-
dialkanzlei zu bestim-
menden Verleihungs-
dienststellen.

3. Wo durch die Grenzziehung außergewöhnliche Härten
entstehen, kann eine Ausnahmebehandlung beim
Oberkommando der Wehrmacht (WZ) beantragt
werden.

4. Die Verleihung ist in den Wehrpaß einzutragen.
Der Eintrag gilt als vorläufiges Besizzeugnis und
berechtigt ohne weiteres zum späteren Empfang der
Ostmedaille.

5. Der Bedarf an Medaillen und Urkunden ist nach
näherer Anordnung der Oberkommandos der Wehr-
machtteile durch die Armeen, Luftflotten, Wehr-
machtbefehlshaber usw. gesammelt unmittelbar
bei der Präsidialkanzlei des Führers, Berlin W 8,
Poststr. 4, anzufordern.

6. Bis zur Lieferung der Medaillen ist das Band
auszugeben und zu tragen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Reitel

Zusätze

des O. R. S. zu den Durchführungsbestimmungen des
O. R. W. zur Verordnung über die Stiftung der Medaille
»Winterschlacht im Osten 1941/42« (Ostmedaille)
vom 26. 5. 1942

Die Ostmedaille kann auch verliehen werden:

- 1. an gefallene deutsche Wehrmachtangehörige durch
Vorgesetzte vom Rgt. usw. Rdr. und selbständigen
Btl. usw. Rdr. an aufwärts.

Die vollzogenen Verleihungen sind nach nach-
stehendem Muster an O. R. S. PA (Z)/Vb auf dem
Dienstwege zu melden.

Die Ausstellung der Urkunden und Übersendung
der Auszeichnungen an die Angehörigen veranlaßt
O. R. S. PA (Z)/Vb.

- 2. an unverschuldet in Kriegsgefangenschaft geratene
unter 2a der Durchführungsbestimmungen des
O. R. W. aufgeführte Personen durch Vorgesetzte
vom Div. usw. Rdr. an aufwärts.

Die vollzogenen Verleihungen sind nach nach-
stehendem Muster an O. R. S. PA (Z)/Vb auf dem
Dienstwege zu melden.

Die Benachrichtigung der beliehenen Kriegs-
gefangenen hat nicht durch die Truppe zu erfol-
gen. Die Ausstellung der Urkunden, Aufbewah-
rung der Auszeichnungen und Benachrichtigung
der beliehenen Kriegsgefangenen veranlaßt O. R. S.
PA (Z)/Vb.

Zu 1: Die Voraussetzungen für die Verleihung der
Ostmedaille bei der Heeresgruppe Nord sind erfüllt im
Gebiet ostwärts der altrussischen Grenze.

Zu 2a: Verleihungsberechtigt sind auch die Komman-
deure des Ersatzheeres, vom Btl.-Rdr. an aufwärts, die
Wehrbezirkskommandeure und die Leiter der Heeres-
entlassungsstellen. Die Erfüllung der Verleihungs-
bedingungen ist genau zu prüfen — ggf. durch Rück-
frage beim Feldtruppenteil.

Zu 2b: Für die Verleihung kommen in Frage:

- 1. die Wehrmachtangehörigen der verbündeten Länder;
- 2. die auf den Führer vereidigten ausländischen Frei-
willigen;
- 3. die Freiwilligen fremder Volksstämme aus den
befreiten Ostgebieten.

Zu 2c: Die Verleihung der Ostmedaille an Lazarett-
insassen hat wie die Verleihung des Verwundeten-
abzeichens gemäß der Zusammenfassung der Durch-
führungsbestimmungen des O. R. W. zur Verordnung
des Führers über die Stiftung des Verwundeten-
abzeichens vom 1. 9. 1939, Ziffer 5, Absatz 1 (»Sam-
meldruck der geltenden Bestimmungen über Orden und
Ehrenzeichen vom 25. 6. 1941«, Seite 66) zu erfolgen,
wobei gegebenenfalls die Erfüllung der Bedingungen
beim Feldtruppenteil des Lazarettinsassen nachzuprüfen
ist.

Zu 3: Begründete Anträge sind an O. R. S. PA (Z)/
Vb einzureichen.

Zu 4: Gleichzeitig ist die Verleihung sofort in das
Goldbuch einzutragen.

Zu 5: Die bisher angeforderten Bänder werden den
anfordernden Dienststellen durch das Wehrmachtsdepot
beim Wehrkreis-Rdo. I, Königsberg (Pr.), zugeleitet.

Der endgültige Bedarf an Medaillen und Urkunden
ist durch die anfordernden Dienststellen bis zum
15. August 1942 an O. R. S. PA (Z)/Vb zu melden.

Meldung

Muster

der vollzogenen Verleihungen an gefallene deutsche Wehrmachtangehörige und unverschuldet in Kriegsgefangenschaft geratene unter 2a der Durchführungsbestimmungen des O. K. W. aufgeführte Personen.

Ofde. Nr.	Dienstgrad	N a m e Vorname	Truppenteil	Friedens- Truppenteil bzw. W. B. K.	Heimatanschrift	Gefallen am bzw. Ort u. Tag der Gefangen- nahme	verl. am	verl. durch

O. K. W., 16. 6. 42
29 a 12/O PA (Z)/Vb 1. St.
6982/42

508. Nachrufe, Trauerparaden und Kranzspenden für die Dauer des besondern Einsatzes der Wehrmacht.

— S. M. 1940 S. 3 Nr. 8 —

Abchnitt IV der Verfügung O. K. W. 29 k Nr. 2540/39 AWA/W Allg (II a) vom 23. 11. 1939 (S. M. 1940 Isp. Nr. 8) ist am Schluß wie folgt zu ergänzen:

»Versorgungsfranken der alten und neuen Wehrmacht, die in einem Lazarett an den Folgen ihrer Wehrdienstbeschädigung sterben, ist im gleichen Umfange wie verstorbene Wehrmachtangehörigen eine Kranzspende zu gewähren.«

O. K. W., 2. 6. 42

— 3254/42 — AWA/W Allg (II d).

Bekanntgegeben.

O. K. W., 8. 6. 42

— 1641/42 — PA (Z) Gr. III/IIIb.

509. Kriegsschäden an Gegenständen deutscher Firmen im besetzten Gebiet Frankreichs.

Für Kriegsschäden an Gegenständen, die von deutschen Firmen in das besetzte Gebiet Frankreichs geliefert werden, tritt die französische Regierung nach Vereinbarung vom 28. 2. 42 Deutsche Waffenstillstands-Delegation für Wirtschaft Del. W. Nr. 1258/42 P. ein. Eine Ausdehnung der Garantie der französischen Regierung auch auf die Rohstoffe und Waren, die sich auf dem Transport zu dem verarbeitenden Unternehmen befinden, wurde von der französischen Regierung abgelehnt. Soweit auf diesem Transport Kriegsschäden an Reichseigentum entstehen, ist nach Erlaß Rdß. Kr 3030 A/80 V vom 15. 9. 41, bei Kriegsschäden an Privateigentum nach RSEchVO. für Reichsdeutsche vom 21. 2. 41 (VOBl. Militärbefehlshaber Frankreich 1941 S. 216) zu verfahren.

O. K. W., 7. 5. 42

60 g Beih 2
10763/42 II. Ang. WB (XIV a).

Bekanntgegeben. Der Erlaß Rdß. vom 15. 9. 41 — Kr 3030 A/80 V — lautet wie folgt:

Kriegssachschäden an Reichseigentum in den besetzten niederländischen Gebieten bitte ich auf Grund der Verordnung des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete vom 7. Februar 1941 über die Entschädigung Deutscher für Kriegssachschäden bei dem Hilfsausschuß für die Deutschen in den Niederlanden in Rotterdam, s'Gravenendijkwal 150—152, geltend zu machen. * Mein Erlaß vom 15. Juli 1940 — Kr 3000 A — 54 V — (RWB. S. 1623) ist deshalb nicht anzuwenden, weil die Entschädigung nicht aus deutschen Mitteln, sondern aus Mitteln des niederländischen Herstellungsfonds aufgebracht wird.

In Belgien wird aus belgischen Mitteln auf Grund der neugefaßten Kriegssachschädenverordnung vom 25. Juni 1941 (Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich vom 27. Juni 1941 S. 47) eine Entschädigung für Kriegssachschäden auch an Deutsche gewährt, die im Inland wohnen. Für Schäden an Reichseigentum in Belgien ist deshalb mein Erlaß vom 15. Juli 1940 auch nicht anzuwenden. Die Schäden wären beim Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich in Brüssel, Rue de la loi, geltend zu machen.

Bei Schäden an Reichseigentum in den besetzten französischen Gebieten einschließlich der dem Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich unterstehenden nordfranzösischen Gebiete kann die Regelung dagegen nach meinem Runderlaß vom 15. Juli 1940 geschehen, weil hier das Reich die Entschädigungsmittel zur Verfügung stellt. Ich bitte, mir die zur Beseitigung der Schäden aufgewendeten Mittel gesondert mitzuteilen, damit gegebenenfalls eine Erstattung von der französischen Regierung gefordert werden kann.

Schiffahrts- und Luftfahrtschäden an Reichseigentum sind immer nach meinem Erlaß vom 15. Juli 1940 zu beseitigen, auch wenn sie außerhalb des Reiches eingetreten sind, weil die deutsche Regelung dieser Schäden auch Schäden außerhalb des Reiches einschließt.

Die RSEchVO. des Militärbefehlshabers in Frankreich vom 21. 2. 41 ist auch im RWB. 1941 Bl. 860 ff. abgedruckt.

Etwas Ausführungsbestimmungen zum obigen O. K. W. Erlaß folgen nach Bekanntgabe durch O. K. W.

O. K. W. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 6. 42

B 8 h
2806/42 Z (V).

510. Ersatz von Schäden, die Elsäffern und Lothringern durch Kraftfahrzeugunfälle der französischen Wehrmacht entstanden sind.

Hinsichtlich der Schäden, die durch Kfz-Unfälle der französischen Wehrmacht Elsäffern und Lothringern entstanden sind, ist nach folgender Regelung zu verfahren (Luxemburg ist in diese Regelung nicht einbezogen, da nach Mitteilung des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg keine derartigen Schadensfälle gemeldet worden sind):

Saben Elsäffer oder Lothringer durch Kfz-Unfälle der französischen Wehrmacht unter den Voraussetzungen des § 2 der PSchVD vom 10. 11. 1940 (RWB. I S. 1482) und des § 2 der RSESchVD vom 30. 11. 1940 (RWB. I S. 1547) einen Personen- bzw. Sachschaden erlitten, so haben sie auf Grund der Runderlasse über die Anwendung der Personenschadensverordnung im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg vom 21. 12. 1940 (RWB. I S. 2320) und vom 4. 7. 1941 (RWB. I S. 1238) und auf Grund der Verordnung über die Ausdehnung der RSESchVD. auf außerhalb des Reichsgebietes eingetretene Schäden vom 18. 4. 1941 — RWB. I S. 215 — in Verbindung mit der Ersten Ausführungsverordnung zur RSESchVD. vom 14. 6. 1941 (VDBL des EdZ. im Elsaß S. 431) für das Elsaß, der Ersten Ausführungsverordnung zur RSESchVD. vom 20. 5. 1941 (VDBL für Lothringen S. 516) für Lothringen einen Entschädigungsanspruch gegen das Reich.

Soweit ein Entschädigungsanspruch gegen das Reich besteht, sind die Antragsteller an die örtlich zuständigen Behörden zu verweisen. Für Personenschäden sind in den Gebieten des Elsaß und von Lothringen die Sonderbeauftragten des D. R. W. (Abt. Reichsverföhrung) und die Außenstellen des D. R. W. (Abt. Reichsverföhrung) in Straßburg und Metz zuständig. Für Kriegssachschäden sind im Elsaß die Landkommissare und die Oberstadtkommissare, in Lothringen die Landräte und der Oberbürgermeister in Metz zuständig.

Soweit nach diesen Vorschriften kein Entschädigungsanspruch gegen das Reich besteht, werden Entschädigungen entsprechend den Verordnungen über die Abwicklung von Ansprüchen an den französischen Staat aus Requisitionen, Lieferungen und ähnlichen Sach- oder Dienstleistungen (vgl. Verordnungsblatt des EdZ. im Elsaß 1941 S. 541 — VDBL des EdZ. in Lothringen 1941 S. 249 —) von den dort für zuständig erklärten Stellen gewährt.

D. R. W., 16. 4. 42
60 g I
6234/42 W B (XIV a).

Bekanntgegeben. Die Sonderbeauftragten des D. R. W. (Abt. Reichsverföhrung) befinden sich in Straßburg, Kolmar und Metz.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 6. 42
B 8 h
2475/42 Z (V).

511. Einsetzung eines Leiters für das Maschinelle Berichtswesen im Bereich der Wehrmacht.

1. Das Maschinelle Berichtswesen (Einsatz des Lochkartenverfahrens und sonstiger maschineller Hilfsmittel

der Bürotechnik) ist im Interesse der Beschleunigung bzw. Vereinfachung von rüstungswirtschaftlichen und sonstigen Arbeitsgebieten im Bereich der Wehrmacht weitestgehend einzuführen. (Vgl. Verfügung D. R. W./W Stb Abt. W Rü (II ZK) Nr. 17211/39 vom 30. 9. 1939).

2. Die Durchführung dieser Aufgaben wird zentral bei D. R. W. einem Leiter des Maschinellen Berichtswesens mit der Dienstbezeichnung »Leiter MB/D. R. W.« übertragen.

3. Der Leiter MB/D. R. W. untersteht D. R. W./Wi Rü Amt/Chef Rü unmittelbar. Seine Aufgaben gehen aus der anliegenden Dienstweisung hervor, die mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt wird.

4. Dem Leiter MB/D. R. W. unterstehen in allen grundsätzlichen Fragen des Maschinellen Berichtswesens (Nummerung, Formulartechnik, Organisation, Auswechsellstellen) sämtliche MB- und mit Lochkarten arbeitenden Dienststellen der Wehrmacht.

Dagegen sind für die Durchführung des Arbeitsablaufs bei den Lochkartenstellen der Wehrmachtteile diese selbst verantwortlich.

5. Alle militärischen Dienststellen haben den Leiter MB/D. R. W. bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

6. Zum Leiter des Maschinellen Berichtswesens für den Bereich der Wehrmacht (Leiter MB/D. R. W.) wird Oberstleutnant Passow ernannt.

Seine Unterstellung bei D. R. S./Wa A als Leiter von Wa Chef Ing 5/Wa L bleibt davon unberührt.

D. R. W., 20. 4. 42

— 16887/42 g — Wi Rü Amt/Rü III.

Dienstweisung für den Leiter MB/D. R. W.

1. Der Leiter des MB/D. R. W. hat die Aufgabe, die Möglichkeiten des Einsatzes des Maschinellen Berichtswesens bei allen Wehrmachtdienststellen zu prüfen und gegebenenfalls mit den Wehrmachtsstellen den Einsatz zu veranlassen. Sämtliche Wehrmachtdienststellen haben dem Leiter des MB/D. R. W. die hierzu erforderliche Einsicht in ihre Arbeitsgebiete zu geben und gewünschte Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2. Der Leiter MB/D. R. W. hat ferner alle Maßnahmen für die Vereinheitlichung der Begriffsbestimmung für das Maschinelle Berichtswesen, Vereinheitlichung der Formulartechnik und der Nummerung (Gerätenummerung usw.) zu treffen.

3. Der Leiter des MB/D. R. W. hat dafür Sorge zu tragen, daß die vorhandenen Fachkräfte, die zur Zeit bei der Wehrmacht und innerhalb der Rüstungsindustrie einen Engpaß darstellen, den Dienststellen des MB zugeleitet und richtig eingesetzt werden.

4. Dem Leiter des MB/D. R. W. obliegt die Beschaffung der bei der Durchführung der genannten Aufgaben benötigten Maschinen und Materialien im Rahmen des ihm bewilligten Etats.

Ebenso ist er für die Sicherstellung der Erzeugung und den Einsatz der vorhandenen und noch zu beschaffenden Maschinen der Bürotechnik (Lochkarten-, Buchungs-, Adressier-, Vervielfältigungsmaschinen usw.) verantwortlich. Enge Zusammenarbeit mit dem zivilen Sektor ist hierbei erforderlich.

5. Die organisatorische und technische Weiterentwicklung der Verfahren ist mit allen Mitteln zu betreiben, wobei besonders die Entwicklung eines deutschen Lochkartenverfahrens anzustreben ist.

512. Zivilkleidung für Beamte der geheimen Feldpolizei.

— Vorg.: H. Dv. g 150 —
— S. M. 1941 S. 107 Nr. 225 —

Nachdem für das Ziviltragen aus dienstlichen Anlässen innerhalb der Wehrmacht durch Erlaß Oberkommando der Wehrmacht vom 19. 12. 1941 2 f 32 Beih. 1 AWA/W Allg/WB (IX a) einheitliche Bestimmungen herausgegeben wurden, sind auch die in der H. Dv. g 150 (— M. Dv. Nr. 4 und L. Dv. g 150 —) im Abschnitt 8 Ziffer 29 Absatz 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen als überholt anzusehen.

Die Ziffer 29 ist daher wie folgt zu berichtigen:

- a) zu streichen: 3. und 4. Absatz;
- b) an Stelle der bisherigen Absätze 3 und 4 treten folgende neue Absätze 3 und 4:

»Notwendige Zivilkleidung bringen die Beamten im Falle des Einsatzes der Wehrmacht mit. Für die Gewährung eines Darlehens zur Erhaltung oder Beschaffung der benötigten Zivilausrüstung und für die Zahlung von Unterhaltungskosten der Zivilkleidung sind die Bestimmungen des Erlasses Oberkommando der Wehrmacht vom 19. 12. 1941 2 f 32 Beih. 1 AWA/W Allg/WB (IX a) (— S. M. 42 S. 103 Nr. 154, B. M. B. 42 S. 18 Ziff. 21 u. B. Bl. 42 S. 131 Ziff. 228 —) maßgebend. Die Beamten, die in Ausübung ihres Dienstes Zivilkleidung tragen müssen, erhalten die volle Reichskleiderkarte.

Für die als Hilfsfeldpolizeibeamte verwendeten Soldaten (Unteroffiziere und Mannschaften) richtet sich die Beschaffung der benötigten Zivilkleidung ausschließlich nach den Bestim-

mungen des Erlasses Oberkommando der Wehrmacht vom 19. 12. 1941 Nr. 2659/41 g. Unteroffiziere und Mannschaften, die aus Dienstbeständen eingekleidet werden, erhalten grundsätzlich keine Reichskleiderkarte.»

D. R. W., 10. 6. 42
— 2 f 32 Beih. 1 — AWA/WB (IIIc) — 895/42 g — W Allg —
25 e/c
1116/4. 42 g A Ausl/Abw. (Z F I).

Bekanntgegeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 6. 42
64 e 24. 10
7400/42 AHA/Bkl (I).

513. Übernahme der Strafvollstreckung bzw. des Strafvollzuges an durch Wehrmachtgerichte in den besetzten Gebieten verurteilten Soldaten bzw. Landeseinwohnern.

Der Erlaß vom 13. 5. 1942 (S. M. 1942 Nr. 433) wird unter II A mit sofortiger Wirkung dahin abgeändert:

Die Verurteilten sind abzuliefern für den Bereich
A. des Militärbefehlshabers Frankreich je nach dem gewählten Transportweg in
dem Gerichtsgefängnis Freiburg i. B. I oder der Untersuchungsanstalt Karlsruhe.

D. R. W., 10. 6. 42
54 e 10 Bes. Geb. allgem.
Str. 596/42 AHA/Ag/H Str II.

514. Beförderung von Offizieren d. B. und z. V. als Führer von Bäckerei-Kompanien usw. zum Major.

— S. M. 1942 Nr. 37 und 84 —

Es sind Zweifel aufgetreten, ob Hauptleute (Rittm.), die sich in K-Stellen befinden, als Führer von Bäckerei-Kompanien, Schlächtereizügen usw. — meist Weltkriegsoffiziere — auf Grund der allgemeinen Beförderungsbestimmungen zum Major befördert werden können, da die dienstgradmäßige Verwendung nicht gewährleistet sei.

Hierzu wird wie folgt entschieden:

»Im Gegensatz zu den früheren Bestimmungen genügt nach den jetzigen Beförderungsrichtlinien gemäß S. M. 1942 Nr. 37 V 2a und Nr. 84 A I c 1 für eine planmäßige Beförderung zum Major die Verwendung und volle Bewährung in einer K-Stelle. Erforderlich ist lediglich die Zuerkennung der Eignung für die Dienststellung eines Btlfs. (Abt.) usw. Kommandeurs. Damit steht der weiteren Verwendung in einer K-Stelle nichts entgegen. Der Zusatz: »Die weitere dienstgradmäßige Verwendung muß gewährleistet sein«, soll in erster Linie verhindern, daß zum Major beförderte Offiziere künftig in einer niederen Stelle als bisher (z. B. Z-Stelle)

verwendet werden. Die Versetzung in eine B-Stelle entsprechend dem Stabsoffiziergrad ist jedoch im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten anzustreben. Gegen die Weiterverwendung dieser Offiziere nach ihrer Beförderung zum Major in ihrer bisherigen Stelle bestehen keine Bedenken.»

Eine vorzugsweise Beförderung zum Major erfordert jedoch grundsätzlich das Innehaben einer B-Stelle.

D. R. S., 17. 6. 42
— 1551/42 — PA/Ag P 1/6. Abt. (c/a).

515. Wiederbeförderung ehemaliger Offiziere.

Für die Wiederbeförderung ehem. Offiziere jeder Art gelten entsprechend den nachstehend aufgeführten Voraussetzungen mit sofortiger Wirkung — auch für die zur Zeit laufenden Bewährungen — folgende Bestimmungen:

I. Kriegsverwendungsfähig, verwendet
bei der Feldtruppe.

1. Entlassung wegen mangelnder Eignung nach § 24 (2) b W. G., ohne Uniform und unter Verlust der Vorgefekteneignung.

Wiederbeförderung durch die zuständigen Vorgesetzten bei guten Leistungen im Felde

- a) zum Gefreiten und Unteroffizier ohne besondere Zeitbegrenzung,
- b) zum Feldwebel (Wachtmeister) nicht vor Ablauf von 4 Monaten Frontbewährung nach Beginn der Wieder- (Weiter-) Verwendung,
- c) Vorschlag zur Wiedereinsetzung in den früher innegehabten Offizierdienstgrad (als z. B.) nach 2 Monaten Frontbewährung als Feldwebel, wenn durch Tapferkeit, vorbildliche Pflichterfüllung und tadelloses Verhalten die frühere Verfehlung gesühnt und die uneingeschränkte Vorgesetztenmeinung wieder erworben ist.

2. Verurteilung zu Rangverlust, Titellentzug oder Entlassung nach § 24 (2) c W. G., ferner Entlassung nach § 24 (2) b, wenn ausdrücklich Wiederbeförderung durch besondere Verfügung D. R. S. zunächst nicht zugelassen:

Wiederbeförderung durch die zuständigen Vorgesetzten bei hervorragenden Leistungen im Felde:

Frühestens nach 4 Monaten Frontbewährung als Mann kann Genehmigung zur Wiederbeförderung durch den Div. Rdr. usw. erteilt werden. Fristen laufen, wie in Ziffer 1 angeordnet, von diesem Zeitpunkt an. An Stelle Wiedereinsetzung in den früheren Dienstgrad ist später bei ehem. Offiz., bei denen Rangverlust bzw. Titellentzug vorlag, Beförderung zum Etn. d. R. zu beantragen.

3. In der Bewährungstruppe und früher Wehrunwürdige:

Wiederbeförderung bei hervorragender Bewährung vor dem Feinde

- a) nach 4 Monaten zum Gefreiten durch den Rgtß.-Rdeur,
- b) nach weiteren 5 Monaten zum Uffz. durch den Div.-Rdeur,
- c) nach 1jähriger Dienstzeit als solcher zum Feldwebel durch den zuständigen Vorgesetzten.

Keine Wiederbeförderung zum Offizier, sofern nicht zuvor auf Antrag nach beispielhafter Tapferkeit Verfehlung zu einer anderen Fronttruppe erfolgte und die Möglichkeit einer Wiederbeförderung zum Offizier durch D. R. S. ausdrücklich in Aussicht gestellt wurde. (Letzteres kommt bei Wehrunwürdigen grundsätzlich nicht in Frage.)

II. Aus Tauglichkeitsgründen nicht in der Front verwendbar.

Wiederbeförderung durch die zuständigen Vorgesetzten für alle ehem. Offiziere:

- a) nach 1jähriger tadelreicher Dienstzeit als Mann zum Uffz.,
- b) nach 1jähriger tadelreicher Dienstzeit als Uffz. zum Feldwebel.

III. Anträge.

Anträge zur Wiedereinsetzung bzw. Beförderung zum Offizier sind auf dem Dienstwege über die Divisionen — beim Ersatzheer über stellv. Gen. Rdo. — an D. R. S. mit klarer Begründung und Dienstzeitangabe zu richten.

In Ausnahmefällen können die Zeitfristen außer acht gelassen werden

- | | |
|--|---|
| a) bei schwerverwundeten nach
hervorragender Tapferkeit | } Vorlage in dringenden Fällen durch
Fernschreiben zulässig. |
| b) bei außergewöhnlichen Tapferkeitstaten | |

IV. Schlussbestimmungen.

1. Die Regimenter, selbständigen Bataillone (Abteilungen) usw. haben alle ihnen zugewiesenen ehem. Offiziere listenmäßig laufend zu überwachen und die Möglichkeit ihrer Wiederbeförderung ständig zu überprüfen. Bei Zweifeln bezüglich Zulässigkeit einer solchen Beförderung ist unmittelbar bei HPA Klarstellung zu erbitten.

2. Folgende Bestimmungen werden außer Kraft gesetzt:

Ziffer 56 H. Dv. 29 a,

S. M. 1940 Nr. 128,

» 1941 » 757,

» 1941 » 897,

Vfg. D. R. S. Nr. 6900/41 PA 2 (Ia) v. 23. 9. 41.

D. R. S., 11. 6. 42

21

6440/42 P 2 (Ia).

516. Disziplinarbefugnisse.

Mit sofortiger Wirkung erhalten

die Leiter der Abwehrgruppen die Disziplinarbefugnisse

des Rdr. eines selbständigen Btl.,

die Führer der Abwehrkommandos die Disziplinarbefugnisse

des Rdr. eines nichtselbständigen Btl.,

die Führer der Abwehrtrupps die Disziplinarbefugnisse

eines Rp.-Chefs.

D. R. S., 3. 6. 42

— 2391/42 g 2. Ang. — Gen St d H/Org Abt (II).

517. Disziplinarbefugnisse innerhalb der Armee-Gerätsparkte.

Die Disziplinarstrafgewalt eines Kompaniechefs haben:

- Der Chef der Park-Kompanie
- Der Führer der Park-Kolonnen
- Der Leiter der Gruppe 1
- Der Adjutant.

Die disziplinarische Betreuung der Gruppe 2 sowie der Feldwerkstattzüge durch einen der oben aufgeführten Disziplinarvorgesetzten ist durch den Führer des Armee-Gerätsparkes zu regeln.

D. R. S., 14. 6. 42

— 3480/42 — Gen St d H/Org Abt (II).

518. Neuaufstellungen im Kriegskarten- und Vermessungswesen.

A. Höhere Offiziere des Kriegskarten- und Vermessungswesens.

1. Mit Wirkung vom 1. 4. 1942 wurden gemäß Verfügung D. R. S. Gen St d H/Org Abt (II) Nr. 2737/42 g vom 16. 3. aufgestellt:

- a) Der Höhere Offizier des Kriegskarten- und Vermessungswesens Ost in Warschau (Höb. Offz. Kr. Kart. Verm. Wes. Ost),
- b) Der Höhere Offizier des Kriegskarten- und Vermessungswesens Südost in Prag (Höb. Offz. Kr. Kart. Verm. Wes. Südost).

2. Die Höh. Offz. d. Kr. Kart. Verm. Wes. sind dem Chef des Kriegskarten- und Vermessungswesens unmittelbar unterstellt. Sie sind für das militärische Vermessungs- und Kartenwesen im Protektorat, im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten mit Ausnahme des Operationsgebietes verantwortlich.

Der Bereich des Höh. Offz. Kr. Kart. Verm. Wes. Ost umfaßt das Generalgouvernement und die besetzten Ostgebiete. Der Bereich des Höh. Offz. Kr. Kart. Verm. Wes. Südost umfaßt das Protektorat und die besetzten Südostgebiete.

Den Höh. Offz. Kr. Kart. Verm. Wes. unterstehen die in ihrem Bereich liegenden Kriegskarten- und Vermessungsämter und Arbeitsstäbe für Karten- und Vermessungswesen.

3. Dienststellung und Aufgaben sind im einzelnen in der »Vorläufigen Dienstangewiesung für einen Höheren Offizier des Kriegskarten- und Vermessungswesens« festgelegt.

B. Kriegskarten- und Vermessungsämter.

1. Die früheren Deutschen Militärkartographischen Institute Prag, Warschau und Minik wurden in Kriegskarten- und Vermessungsämter umgegliedert.

2. Mit den inzwischen neu aufgestellten Ämtern bestehen am 1. 6. 1942 folgende Kriegskarten- und Vermessungsämter:

a) Im Bereich des Höh. Offz. Kr. Kart. Verm. Wes. Ost:

Name	Bereich
Kr. Kart. Verm. Amt Warschau	Generalgouvernement
Kr. Kart. Verm. Amt Riga mit Zweigstellen in Rowno, Reval und Dorpat	Bereich des W. Bfh. Ostland ohne Weißruthenien
Kr. Kart. Verm. Amt Minik	Weißruthenien
Kr. Kart. Verm. Amt Kiew	Bereich des W. Bfh. Ukraine
Kr. Kart. Verm. Amt Charkow	Besetztes Gebiet der ehemaligen Ukraine ostwärts des Dnjepr

b) Im Bereich des Höh. Offz. Kr. Kart. Verm. Wes. Südost:

Kr. Kart. Verm. Amt Prag	Protektorat
Kr. Kart. Verm. Amt Belgrad	Bereich des Bfh. in Serbien

c) Im Westen:

Kr. Kart. Verm. Amt Utrecht	Bereich des W. Bfh. in den Niederlanden.
-----------------------------	--

3. Die Kr. Kart. Verm. Ämter unterstehen den für ihren Bereich zuständigen Höh. Offz. Kr. Kart. Verm. Wes. Das Kr. Kart. Verm. Amt Utrecht ist bis zur Aufstellung des Höh. Offz. Kr. Kart. Verm. Wes. West dem W. Bfh. in den Niederlanden unterstellt.

4. Die Kr. Kart. Verm. Ämter sind in ihrem Bereich zuständig für die Durchführung von Vermessungsarbeiten, Sammlung und Ausgabe von Vermessungsunterlagen sowie Herstellung und Ausgabe von Karten aller Art unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Truppe.

Alle Anforderungen auf Ausführung solcher Arbeiten sind an sie zu richten.

D. R. S., 13. 6. 42

11c8110(Allg.) Gen St d H/Abt f Kr Kart u Verm Wes 4723/42 (ZA).

519. Soldbücher.

Um Unklarheiten zu beseitigen, die vielfach bei der Truppe (neue Einheitsführer, neue Hauptfeldwebel) wieder auftauchen, werden nachstehend die wichtigsten, seit Kriegsbeginn über Soldbücher herausgegebenen Bestimmungen zusammengefaßt. Die Zusammenstellung bringt keine Änderung gegenüber den bisher gültigen Anordnungen.

1. Das Soldbuch ist der Personalausweis des Soldaten (Wehrmachtbeamten) im Kriege. Ausnahme: Soldaten und Wehrmachtbeamte der Friedensunterkünfte der obersten Kommando-behöörden (D. R. S., D. R. M., R. d. L. u. D. L.) sowie der Dienststelle »stellv. Generalkommando« weisen sich in Kriegszeit, auch auf Reisen, durch blauen Truppenausweis mit Lichtbild aus (D. R. W./Abw III: Nr. 8099.9.39 geh. und Nr. 6036.9.39 geh.).
2. Das Soldbuch ist nur Soldaten (Wehrmacht-beamten) vorbehalten. Es ist verboten, Soldbücher an Angehörige des Wehrmachtgefolges, von Ver-bänden und Organisationen auszugeben (S. M. 1941 Nr. 850).
3. Das Soldbuch ist eine Urkunde. Zu Eintragen-gen sind ausschließlich Dienststellen der Wehr-macht befugt. Als unentbehrliches Mittel zur Auf-rechterhaltung der Disziplin (personelle Kontrolle) erfüllt es seinen Zweck nur, wenn es der Soldat stets bei sich trägt, also auch bei Dienstreisen, auf Urlaub, Reisen in bürgerlicher Kleidung usw. Ver-gleiche im übrigen die vorgedruckten Bestimmungen im Soldbuch.
4. Das Soldbuch muß dauernd auf dem laufen-den gehalten werden. Dies gilt in erster Linie für Seite 4 und 17. Bereits am Tage des Zugangs kann die Einheit den Soldaten durch Verwundung wieder verlieren. Alsdann führen unrichtige An-gaben auf Seite 4 (17) unweigerlich zu falscher Weiterleitung.
5. Vorzeigepflicht. Das Soldbuch ist Vorge-sehten und im Dienststrang Höheren, ferner Wachen, Strei-fen, Zugkontrollen und Posten der Wehrmacht so-wie Polizei- und Gendarmeriebeamten auf Ver-langen so vorzuzeigen, daß einwandfreie Feststellung der Person und genaue Überprüfung der ordnungs-mäßigen Beschaffenheit des Ausweises möglich ist, Verweigern des Vorzeigens ist strafbar.
6. Aushändigung. Nur Kontrollorgane der Wehrmacht dürfen sich das Soldbuch zur Einsicht-nahme aushändigen lassen, haben es jedoch sofort an Ort und Stelle dem Inhaber wieder zurückzu-geben. Das Mitnehmen des Personalausweises in Streifenführerabteile, Wachlokale, Abnahme (auch vorübergehende) an Bahnsperren usw. ist verboten (S. B. Bl. 1941 Teil B Nr. 331).
7. Abnahmerecht. Abnahme des Soldbuchs ist nur bei vorläufiger Festnahme des Inhabers zulässig. Auch beim Durchgang durch die Einrichtungen der Sanitätsdienststellen (Hauptverbandplatz, Lazarette, Lazarettzüge usw.) verbleibt das Soldbuch beim Soldaten; vor jeder Weiterleitung des Verwundeten (Kranken) ist Überprüfung erforderlich.
8. Abgabeverbot (Beherbergungsstätten). Der Sol-dat darf dem Wohnungsgeber Seite 1 und 2 des Soldbuches vorzeigen. Der Ausweis ist jedoch nicht aus der Hand zu geben. Die Heimatsanschrift kann mit-geteilt werden. Angaben über Truppenteil, Orts-

- unterkunft, Feldpostnummer usw. sind verboten. (S. M. 1940 Nr. 593).
9. Postausweis. Im Reichsgebiet ist das Soldbuch für den Postfach- und Postsparkassenverkehr kein ausreichender Ausweis. Der Reichspostminister hat jedoch zugestimmt, daß Soldaten sich für diesen Verkehr vollgültig ausweisen können, wenn sie neben dem Soldbuch ein Lichtbild vorweisen, das auf der Rückseite Name, Vorname, Soldbuchnummer, darunter Truppenteil (Dienststempel) und Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten (Dienstgrad, Dienststellung), enthält (S. B. Bl. 1939 Teil C Nr. 1088).
10. Eintragungen. Die Bestimmungen betreffend Eintragung von Auszeichnungen, Urlaub, Besoldung, Blutgruppe, Erkennungsmarke, Waffen und Gerät, Bekleidung und Ausrüstung (Einlageblätter) sind im Karteimittel-Werkblatt enthalten Anlage zu S. M. 1940 Nr. 1096, Abschn. II).
- Ergänzend wird bemerkt: Auch die seit 1. 3. 1938 verliehenen Dienstauszeichnungen der Partei, ferner Luftschutzhelferzeichen, Ehrenzeichen für deutsche Volkspflege usw. sind aufzunehmen (S. M. 1941 Nr. 1209), ebenso Auszeichnungen durch namentliche Nennung im Wehrmachtbericht oder durch Aufnahme im Ehrenblatt des Deutschen Heeres oder durch Verleihung einer Anerkennungsurkunde. (S. B. Bl. 1941 Teil C Nr. 973); Wortlaut: »Nennung im Wehrmachtbericht vom (Datum)« oder »Aufnahme im Ehrenblatt des Deutschen Heeres vom (Datum); in Klammer dahinter »S. B. Bl. 19... Teil C Nr. ...« oder »Anerkennungsurkunde vom (Datum)«; Bescheinigung durch die eintragende Dienststelle.
- Impfeintragungen können, sofern auf Seite 9 kein Platz mehr ist, auch auf den Seiten 10/11 oder 14/15 gemacht werden. (Entsprechender Hinweis auf Seite 9). — S. B. Bl. 1942 Teil C Nr. 298 —.
11. Versetzungen. Die empfangende Feldeinheit hat sofort den neuen Feldtruppenteil und den zuständigen Ersatstruppenteil einzutragen. Bei Spezialisten, z. B. den Soldaten des Nachrichten-, Sanitäts-, Veterinär-, Verwaltungs- usw. Dienstes ist für die dafür festgesetzte besondere Ersatstruppenteil einzutragen. Versetzungen innerhalb des Ersatzheeres sind auf Seite 4 Abschn. D einzutragen; die alte Angabe ist zu durchstreichen; muß aber leserlich bleiben. — S. M. 1940 Nr. 1214 und S. M. 1941 Nr. 613 —.
12. Rücksendung an Wehrersatzdienststellen. Soldbücher entlassener, gefallener und verstorbener Soldaten (auch aufgefundene Soldbücher unbekannter Inhaber) sind der zuletzt zuständigen Wehrersatzdienststelle, die sich aus Seite 4 des Soldbuchs unter A ergibt, zur Aufbewahrung im Wehrstammbuch zu übersenden.
- Es ist verboten, die Soldbücher entlassener Soldaten mit Durchstreichungen der Deckel- oder der ersten Seite unbrauchbar zu machen. Sie müssen von der Wehrersatzdienststelle zu erneutem Gebrauch (bei Wiedereinberufung) ausgegeben werden können. — S. B. Bl. 1940 Teil C Nr. 891 und 1041 —.
13. Degradation, Rangverlust, Dienstgradherabsetzung. Der bisherige Truppenteil schließt das Soldbuch ab, sendet es an das Wehrbezirkskommando (Offiziere u. R. O. A. im Feldwebelrang) bzw. Wehrmeldeamt (Unterschiede und Mannschaften) und stellt ein neues Soldbuch mit dem niedrigsten (bzw. dem neu festgesetzten) Mannschaftsdienstgrad als Ausweis für den Verurteilten aus. — S. M. 1941 Nr. 947 und 1255 —.

14. Ersatz unbrauchbar gewordener Soldbücher. Das Verfahren ist in S. M. 1941 Nr. 1114 eingehend beschrieben, insbesondere was zu übertragen ist und was weggelassen werden kann. Die eingezogenen Stücke werden besonders gekennzeichnet und erst nach Ablauf von 3 Monaten an die zuständige Wehrersatzdienststelle abgesandt.
15. Verlorene Soldbücher. Für ein verlorenes Soldbuch ist ein neues mit der Aufschrift »Ersatzsoldbuch« auszustellen. Wiedergefundene Soldbücher, für die bereits ein Ersatzsoldbuch ausgestellt ist, sind zu vernichten. Im Ersatzsoldbuch noch fehlende Eintragungen sind vorher aus dem wiedergefundenen alten Soldbuch zu übertragen. Im Soldbuchverzeichnis (letzte Spalte) ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.
16. Meldungen bei Verlust. Der Verlust von Soldbüchern ist dem D. R. S. zum Zweck der Ungültigkeitserklärung nicht zu melden (S. B. Bl. 1939 Teil C Nr. 1136). Weitere Maßnahmen bleiben dem Ermessen der vorgesetzten Kommandobehörde überlassen. Auf jeden Fall ist die Schuldfrage durch den Disziplinarvorgesetzten des Soldbuchverlierers zu prüfen.
17. Vernichtung von Soldbüchern. Soldbücher Gefallener, die bei der Vergewaltigung bereits erhebliche Zerstörungerscheinungen aufweisen, dürfen wegen Ansteckungsgefahr für Post und Empfänger nicht mehr versandt werden. Sie sind zu vernichten. Der Gräberoffizier oder ein Sanitätsoffizier entscheidet. — S. B. Bl. 1940 Teil C Nr. 662 —.
18. Beschaffung. Die Beschaffung der Soldbücher erfolgt zentral, und zwar nur durch das D. R. S. Dieses beliefert die Wehrkreiskommandos, die ihrerseits alle von ihnen zu betreuenden Einheiten des Feld- und Ersatzheeres mit Soldbüchern ausstatten. Bestellungen durch einzelne Einheiten bei der Vieserfirma, bei der Reichsdruckerei oder bei der »Schriftleitung« usw. sind verboten; sie haben lediglich eine Verzögerung in der Belieferung zur Folge.

Ergänzungsblätter, z. B. für die Seiten 6 bis 9 und 18 bis 24 dürfen die Wehrkreiskommandos auch von sich aus bei einer (abwehrmäßig geprägten) Firma am Sitz des Wehrkreiskommandos in Auftrag geben. Ersatzeinbanddecken können vom D. R. S. wegen der Rohstoffknappheit nur in sehr begrenztem Umfang geliefert werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 6. 42

16 f
30692/42 AHA/Ag EH/H (V).

520. Splitterschutzbrille.

Eine Schutzbrille, die einen möglichst großen Augenschutz gegen kleine Eisen-, Holz-, Gestein- usw. Splitter gewährt, wird entwickelt. Bis zur Einführung dieser Schutzbrille wird die Kraftfahrerbrille (U 30 180) als behelfsmäßige Splitterschutzbrille bestimmt. Sie kann, soweit nach R A N. noch nicht zuständig, für diesen Sonderzweck nur in unbedingt notwendigem Umfang auf dem Beschaffungsanforderungswege angefordert werden.

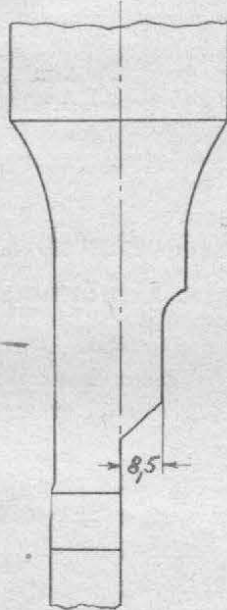
D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 6. 42

— 1743/42g — AHA/Bkl (IIIb).

521. Gewehrgranatgerät.

Um ein einwandfreies Aufbringen des Halters zum G. Gr. Ger. — Zeichnung 1 D 3301 — 2 — bei aufgesetztem Kornschutz des K 98k zu gewährleisten, ist das frühere Maß 10 in 8,5 — wie in der nachstehenden Skizze angegeben — zu ändern, d. h. die beiden Flächen

Skizze zur Änderung des G. Gr. Ger. z. K 98k.



sind entsprechend nachzuarbeiten. Die scharfen Kanten sind zu brechen und die Deckungsmittel zu erneuern.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 6. 42
— 7334/42 — AHA/In 2 (VII).

522. Aufstellung

des Heeresmagnetikers (H Mag).

Mit Wirkung vom 1. 5. 1942 ist die Dienststelle Heeresmagnetiker gebildet.

Der H Mag wird AHA/In 4 unterstellt.

Für den H Mag gilt folgende Dienstangewiesung:

Dienstangewiesung für den Heeresmagnetiker bei D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/In 4 (H Mag).

1. Zur Bearbeitung aller Fragen des Magnetismus im Heer wird der Artillerie-Abteilung im AHA der Heeresmagnetiker (H Mag) unterstellt.

2. Er ist Sachbearbeiter für den Einsatz der Magnettrupps und der Truppenmagnetwarten, deren Arbeiten er beaufsichtigt.

3. Er steht dem Generalstab des Heeres (Kr Kart Verm Chef und Kdr Kart Verm Tr) sowie dem General der Artillerie beim Ob. d. G. für alle Fragen des Magnetismus und seiner Anwendung in den Operationsgebieten als Berater zur Verfügung.

4. Er ist in allen magnetischen Fragen Berater des Heereswaffenamtes bei der Gerätentwicklung und bei der Abnahme, sowie der Feldzeuginspektion bei der Wiederherstellung und Justierung der Nachschubvorräte.

5. Der H Mag vertritt in allen Fragen des Magnetismus das D. R. G. den anderen Wehrmachtteilen gegenüber und hält dauernde Verbindung mit ihnen.

6. Der H Mag vertritt außerdem das D. R. G. den geophysikalischen und erdmagnetischen Forschungsinstituten und Observatorien gegenüber. Er hat dauernde Verbindung mit ihnen zu unterhalten, damit sie zu heereswichtigen Arbeiten herangezogen werden können.

7. Der H Mag betreut die durch das D. R. G. beschlagnahmten geophysikalischen und erdmagnetischen Institute und Observatorien der besetzten Gebiete und die des befreundeten neutralen Auslandes. Er hat dauernde Verbindung mit ihnen aufzunehmen und sie zu heereswichtigen Arbeiten heranzuziehen.

8. Er bearbeitet die Unterlagen für alle magnetischen Karten und liefert die Druckvorlagen für die Darstellung magnetischer Verhältnisse.

9. Er bearbeitet die für den Magnetdienst notwendigen Dienstvorschriften, Anweisungen und Merkblätter.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 6. 42
— 7131/42g — AHA/In 4 (AV III).

523. Grundstufen f. J. G. 25 (t).

Die Grundstufen der J. G. 25 (t) wurden vorwiegend mit der 15 cm A. G. Gr. 29 (t) erschossen. Bei Verwendung der neuerdings vorgesehenen 15 cm A. G. Gr. 37 (t) sind die im Rohrbuch für die 15 cm A. G. Gr. 29 eingetragenen Grundstufen wie folgt zu verändern:

1. Ladung um + 10 Stufen
2. „ „ + 4 „
3. „ „ + 4 „
4. „ „ + 3 „
5. „ „ ± 0 „

Berechnungsbeispiel:

Grundstufen der 15 cm A. G. Gr. 29 (t)

Ladung

Rohr-Nr.	1	2	3	4	5
a	+2	+2	+2	+2	+1
b	+3	+2	± 0	-1	-3
c	-2	-2	-2	-3	-4
d	-4	-3	± 0	+2	+4

Grundstufen der 15 cm A. G. Gr. 37 (t)

Ladung

Rohr-Nr.	1	2	3	4	5
a	+12	+6	+6	+5	+1
b	+13	+6	+4	+2	-3
c	+ 8	+2	+2	± 0	-4
d	+ 6	+1	+4	+5	+4

Die Zusatztabellewerte für diese errechneten Grundstufen sind der H. Dv. 119/507 Seite 222 bis 229 zu entnehmen und am Grundstufenschild anzuschreiben. Das Grundstufenschild muß also demnach die Werte für die 15 cm A. G. Gr. 29 (t) und für die 15 cm A. G. Gr. 37 (t) aufweisen.

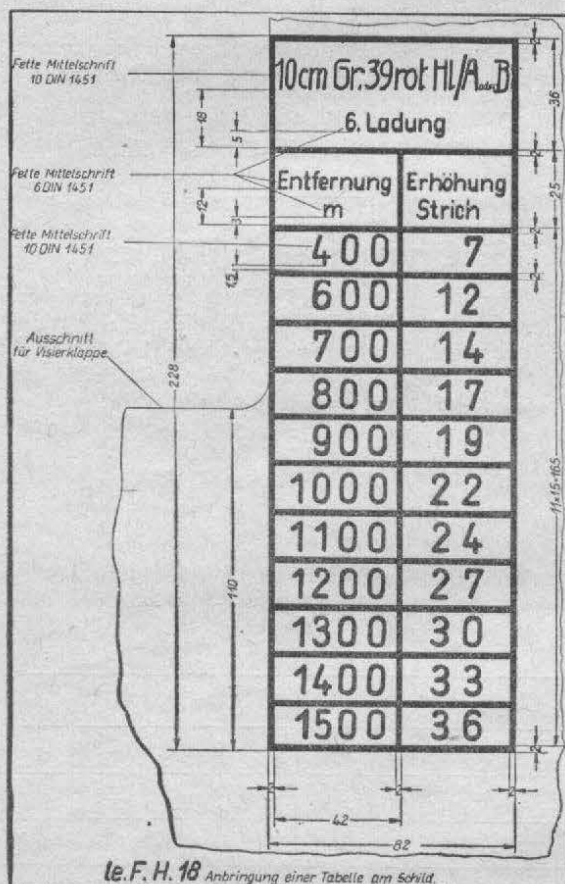
Ch H Rüst u. BdE, 5. 6. 42

73 o
9127/42 AHA/In 4 (Mun I E).

524. le. F. H. 18 (Tabelle für 10 cm Gr. 39 rot HI/A oder B).

Für das Schießen mit 10 cm Granate 39 rot HI/A oder 10 cm Granate 39 rot HI/B mit le. F. H. 18 ist am Schild unmittelbar rechts neben der Visierklappe nachstehende Tabelle anzubringen.

Die Formänderung ist sofort vom Waffenmeister bei sämtlichen le. F. H. 18 durchzuführen.



D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 6. 42
— 73 af 12/17 — In 4 (S I c).

525. Einführung Maschinensatz 220 V (=) 800 W.

Der Maschinensatz 220 V (=) 800 W wird hiermit eingeführt.

Benennung: Maschinensatz 220 V (=) 800 W
Abgekürzte Benennung: Masch. Satz 220 V (=) 800 W
Gerätklasse: P
Stoffgliederungsziffer: 40
Anforderungszeichen: P 4615
Anlage zur U. N. (Heer): P 2354
Gewicht: 48 kg (mit Betriebsstoff und Zubehör 100 kg)
Gerät-Nr.: 40 — 70

Der Maschinensatz 220 V (=) 800 W dient als Stromquelle für Beleuchtungsgerät und wird im kleinen Satz Beleuchtungsgerät (Anlage P 1021) verpackt.

Als Vorschrift sind die D 528/4 und 5 vorgegeben.

Mit dem Gerät werden ausgestattet:

Stab Pi. Rgts. (mot) 1 X,

Stab Trsp. Abt. schw. Br. Ger. (mot) 2 X.

Zuweisung erfolgt ohne Anforderung durch Fz In.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 6. 42

— 80 I/40 — AHA/In 5 (III b).

526. Einführung des Pionier-Landungsbootes 40.

Es wird hiermit eingeführt:

Benennung: Pionier-Landungsboot 40 mit Zubehör

Abgekürzte Benennung: Pi. L. Boot 40

Gerätklasse: P

Stoffgliederungsziffer: 28

Anforderungszeichen: 28 — 6108 P

Anlage zur U. N. (Heer): P 1325

Gewicht: 31 000 kg

Gerät-Nr.: 28 — 6108 P

Das Pionier-Landungsboot ist ein Hilfsmittel zum Landen von Truppen und Gerät an freier Küste.

Vorschrift: Merkblatt über das Pi. L. Boot 40 und seine Verwendung.

Mit dem Gerät werden ausgestattet:

Pi. Landgs. Ap. nach R. U. N. 731 und gegebenenfalls Landungseinheiten nach Sonderverfügung D. R. S.

Zuweisung erfolgt ohne Anforderung.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 6. 42

— V 192 — AHA/In 5 (III b).

527. Hitze- und kältefeste Batterien.

— S. M. 1941 S. 628 Nr. 1182 —

Es ist zu berichtigen:

1. unter A Ziffer 2 in Zeile Benennung:

Anodenbatterie 90 Volt, kältefest (Hf.) in:

Anodenbatterie 90 Volt, kältefest (Ark);

2. unter B in Zeile Benennung:

Element e (T 20), kältefest (Hf.) in:

Element e (T 20), kältefest (Ark).

Ch H Rüst u. BdE, 4. 6. 42

78 b 14/90
5075/42 AHA/In 7 (II 2).

528. Einführung des Sackes Hundegasschutz 41.

Zum Schutz der Hunde gegen Kampfstoffe wird nach Bewährung in der Truppenerprobung der Sack Hundegasschutz 41 eingeführt.

Er besteht aus:

1. Hundemaske 41, Größe I, II, III oder IV.
2. Hunde-Gasbekleidung 41, Größe I, II oder III.
3. Tier-Entgiftungsbüchse 42.
4. Hunde-Erkennungsdecke 41.
5. Tragtasche für Hundegasschutz 41.

Benennung: »Sack Hundegasschutz 41«.

Gerätklasse: Ch.

Stoffgliederungsziffer: 38.

Anlage zur A. R. (Heer): Ch 4514.

Anforderungszeichen: 38 — 1550 Ch.

L. R.-Schlüsselnummer: 038.0450.200.

Zu 1: Die Hundemaske 41 schützt in Verbindung mit den auswechselbaren Filtereinsätzen Kopf, Augen und Atemwege des Hundes gegen alle bekannten Kampfstoffe. Die Schutzbauer beträgt je nach Arbeitsleistung der Tiere und Kampfstoffanreicherung in der Luft mehrere Stunden.

Zu 2: Die Hunde-Gasbekleidung 41 schützt die Körperoberfläche mehrere Stunden gegen Geländekampfstoffe. Sie ist nicht entgiftbar.

Zu 3: Die Tier-Entgiftungsbüchse 42 faßt 250 bis 300 g Hautentgiftungsmittel und dient zur Entgiftung der mit flüssigem Kampfstoff vergifteten Körperoberfläche.

Zu 4: Die Hunde-Erkennungsdecke 41 erleichtert das Erkennen der Hunde in der Gasbekleidung bei Dunkelheit oder in unübersichtlichem Gelände.

Zu 5: In der Tragetasche werden sämtliche Einzelteile mitgeführt.

Druckvorschrift: H. Dv. 395/15 »Das Gasschutzgerät für Hunde« ist in Bearbeitung und wird nach Fertigstellung ohne besondere Anforderung ausgegeben.

Die Ausstattung der Truppe mit dem Sack Hundegasschutz 41 wird besonders befohlen. Anforderungen sind nicht vorzulegen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 6. 42

— 83 a/s — In 9 (III a).

529. Ausrüstung der Luftschutz- Instandsetzungs- und Havariegruppen mit Rund- und Schnittholz.

— S. M. 1941 Nr. 1234 —

Aus Rohstoffgründen ist es zur Zeit nicht tragbar, daß zur Ausrüstung der Luftschutzinstandsetzungs- und Havariegruppen gehörende Rund- und Schnittholz in vollem Umfange niederzulegen und damit dem Verbrauch zu entziehen. Der GB-Bau hat mit Anordnung 18 vom 16. I. 1941 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 20 vom 24. I. 1941) bestimmt, daß zur Durchführung von Sofortmaßnahmen aus Anlaß von Bomben- und Brandschäden von den in

der Nähe der Schadensstellen gelegenen Baustellen kurzfristig Bauarbeiter, Baubetriebe, Baugerät und auch Baustoffe abgezogen und an den Schadensstellen eingesetzt werden können. Zur Durchführung der Beschlagnahme sind in Stadtgemeinden die Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister, in Landgemeinden die Landräte, in Groß-Berlin der Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt berechtigt.

Vorstehende Anordnung gilt auch für die Beseitigung von Bomben- und Brandschäden in den Unterkünften, Anlagen und Anlagen des Heeres.

Der mit S. M. 1941 Nr. 1234 ausgegebene Sonderdruck »Aufstellung und Ausrüstung der Luftschutzgruppen« — Anhang 2 zur H. Dv. 1 a S. 51 a lfd. Nr. 27 — ist in Anlage 2 auf S. 20, 21 bei lfd. Nr. 221 bis 223 mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 6. 42

— 40 h 20 — In 9 (V b).

530. Munition für schweren Wurfrahmen 40.

Mit dem s. W. R. 40 können die 28 cm und 32 cm Wf. bis auf weiteres nur in hölzernen Packfisten verschossen werden.

Die Verwendung eiserner Packfisten ist erst nach Durchführung einer Formänderung am s. W. R. 40 möglich, die in Kürze bekanntgegeben wird.

Die mit s. W. R. 40 ausgestatteten Einheiten haben daher bei Munitionsanforderungen ausdrücklich Munition in hölzernen Packfisten anzufordern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 6. 42

— 74 b/c — AHA/In 9 (IV c).

531. Prüfröhrchen zum Gasanzeiger.

— S. M. 1941 Nr. 1022 —

Außer den Prüfröhrchen 1 und 4 zum Gasanzeiger, deren Umtausch bereits mit obigem Erlaß angeordnet worden war, sind noch folgende Prüfröhrchen einschließ-lich der Parkbestände umzutauschen:

1. alle Prüfröhrchen 3, die nur eine Ampulle enthalten, gegen solche mit 2 Ampullen,
2. alle Prüfröhrchen 4 gegen solche, bei welchen auf dem Deckel der Verpackungschachtel in der rechten unteren Ecke der Aufdruck »geprüft« angebracht ist,
3. alle Prüfröhrchen 5, die nur eine Ampulle enthalten und an beiden Enden keinen Abschluß haben, gegen solche mit 2 Ampullen und luftdichtem Abschluß an beiden Enden.

Der Umtausch erfolgt:

- a) von den Einheiten des Feldheeres durch Anfordern auf dem Nachschubweg beim zuständigen Gerätpart, der die zurückgehaltenen unbrauchbaren Prüfröhrchen dem S. Ja. Spandau zuleitet,
- b) von den Einheiten des Ersatzheeres, denen Gasanzeiger zu Lehr- und Ausbildungszwecken zugewiesen wurden, unmittelbar beim S. Ja. Spandau.

Anforderung nach S. M. 1940 Nr. 1169.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 6. 42

— 41 a-c 3 — In 9 (V b).

532. Ergänzungen zu K. St. N. und K. U. N.

Die Ergänzungen zu K. St. N. und K. U. N. werden von jetzt ab unterteilt.

Teil A enthält die neu erscheinenden K. St. N. und K. U. N.

Falls nicht besonders vermerkt, gilt das angeführte Datum für K. St. N. und K. U. N. Wird keine K. U. N. ausgegeben, so ist dies unter dem Datum angegeben.

Nach den Ergänzungen, Teil A, kann die Gültigkeitsliste für K. St. N. und K. U. N. laufend berichtigt werden.

Die Spalte Lieferungsweg wird nach Inkrafttreten des neuen Anforderungs- und Lieferungsweges Weisungen für die F. V. (Swg.) St. enthalten.

Des großen Umfanges wegen geht die erste Serie Verichtigungen, abgeschlossen mit dem 15. 6. 42, als Sonderdruck den Inhabern von Vollegemplaren der Gültigkeitsliste auf besonderem Wege zu.

Teil B enthält die laufenden Ergänzungen zu den K. St. N. und K. U. N.

Ufde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
144	9	Ob. Rdo. Heer. Gru. 1. 3. 42	In S. M. 42 Ziffer 497 Ufde. Nr. 92 muß der 2. Satz lauten: An die Stelle des Offiziers Ing. (Verm.) beim Stabsoffizier der Artillerie tritt ein Ordonnanzoffizier St. Gr. »Z«.	
145	17 (W)	Wehrm. Vfh. Niederlande 1. 11. 41	Der Leiter der Feldvorschriftenstelle ist Beamter des gehob. Verw. Dienstes.	
146	19	Kdr. Gen. u. Vfh. in Serbien 30. 3. 42	Zusätzlich: 1 Schirmstr. (F) St. Gr. »O«, für Gerätlager Zitabelle Belgrad.	
147	30	Höb. Küst. Art. Kdr. Nord 12. 3. 42	Zusätzlich: 1 Sachbearbeiter für Artillerie bei U. Ob. Rdo. Norwegen St. Gr. »B«, 1 Schreiber St. Gr. »G«.	
148	71	Kdr. Beiflg. 1. 11. 41	Die Stellengruppe eines Schreibers des Intendanten (IVa) wird von »M« in »G« umgewandelt.	
149	81	Kdt. rückw. U. Geb. 1. 11. 41	Die Verfügung S. M. 41 Ziff. 958 betr. Kochpersonal findet auch auf diese Einheit Anwendung.	
150	86	Gen. Trsp. Wef. 1. 4. 42	Zusätzlich: 2 Maschinenpistolen.	
151	129	Stbs. Rp. (mot) Inf. Rgt. (mot) 1. 11. 41	Die Stellengruppe des Sanitätsunteroffiziers wird von »G« in »O« umgewandelt.	
152	130	Stbs. Rp. Inf. Rgt. 1. 2. 42	Zusätzlich: 1 Sattler, St. Gr. »M«, 2 Fahrer vom Bock St. Gr. »M«, 1 Feldkoch St. Gr. »M«, 1 Verpflegungsmann zugl. Wagenbegleiter St. Gr. »M«, 1 Spännige H. Feldküche (Hf. 12 oder Hf. 14), 1 Spänniger Verpflegungswagen, landesüblich, Ersatz für Hf. 1, 4 leichte Zugpferde. K. U. N. Stoffgl. Ziff. 40 1 Satz für Sattler Anlage F 821, Anf. Sch. H 11002.	Zuweisung von Fahrzeug und Pferden kann z. St. nicht erfolgen. Soweit nicht schon vorhanden, ist auf Beutegerät zurückzugreifen.

Ffde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
153	201	le. Inf. Kol. 1. 2. 42	Andere in der Zusammenstellung Endsumme 8 Reitpferde in 7 (Druckfehler)	
154	324	(T. G.) Führ. schw. Schwb. (mot) Radf. Abt. 1. 11. 41	R. A. N. Stoffgl. Siff. 44 zusätzlich: 1 Schreibmaschine 240 mm Walzenlänge mit Tabulator Anf. Zeich. U 937.	
155	408	Stb. Heer. Rüst. Art. Abt. 1. 11. 41	Die Stelle des Mannes im Feuerwerkdienst wird in die Stelle eines Feuerwerfers St. Gr. »O« umgewandelt. Die Fußnote bleibt bestehen.	
156	422	bodst. Art. Offz. (Art. Offz. v. Pl.) 1. 11. 41	Zusätzlich: 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. St. Gr. »M«, 1 mittlerer Personenkraftwagen.	
	423	Hstgs. Art. Rdr. 1. 11. 41		
157	490	Battr. K 3 (2 Gesch.) (mot) 1. 11. 41	R. A. N. Stoffgl. Siff. 27 zusätzlich: 2 Nichtkreisfollimatoren (35 m), Anf. Zeich. A 62872, Stoffgl. Siff. 40 zusätzlich: 1 Kraftsäge 39 (Benzolantr.), 1000 mm Schnittlänge, Anlage P 2415.	
158	536a	Dichtm. Battr. (mot) le. Beob. Abt. (mot) 1. 12. 41	R. A. N. Stoffgl. Siff. 21 zusätzlich: 20 Einheitsbehälter für 20 lt. (für Kraft- stoff) Anf. Zeich. K 5441, oder 2 Transportfässer, explosionsicher, für 200 lt. (für Kraftstoff) Anf. Zeich. U 312.	Für Ballonzug (mot).
159	575	Stbs. Battr. Art. Rgts. 1. 11. 41	Die Stellengruppe des Sanitätsunteroffi- ziers wird von »G« in »O« umgewandelt.	
	577	Stbs. Battr. (mot) Art. Rgts. (mot) Panj. Div. 1. 11. 41		
	578	Stbs. Battr. (mot) Art. Rgts. (mot) Inf. Div. (mot) 1. 11. 41		
160	780	Rw. Kol. schw. Br. Ger. (mot) 1. 11. 41	Die Stellengruppe des Führers wird in »K« umgewandelt.	
161	816 (W) Rußl.	Wehrm. Nachr. Rdr. (Rußl.) 1. 3. 42	Die Verfügung S. M. 42 Ziffer 461 fde. Nr. 72 bezieht sich auf diese Einheit, nicht 846 (Druckfehler).	
162	846	Hsp. Baukp. (3 mm) (mot) 1. 3. 42	nur als Eisenbahn-Hsp. Baukp. Zusätzlich: 3 Gleiskraftwagen, 6 Gleiskrafträder.	Zuweisung ohne Anfor- derg.
163	904	Stb. Panj. A. Nachr. Abt. 1. 3. 42	Zusätzlich: 1 Verpflegungsunteroffizier St. Gr. »G«.	

Gfde. Nr.	Nrtnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
164	1109	Stb. Krad. Schütz. Vtlz. 1. 11. 41	Soweit die Oberfeldwebelstelle des Führers des Gefechtsstrosches auf Grund der Be- helfs-R. St. N. v. 15. 9. 41 oder infolge Umwandlung des Stabes aus R. St. N. 1105 (Stb. Aufl. Abt. (mot)), dem gemäß S. M. 41 Ziff. 466 lfd. Nr. 33 eine Haupt- feldwebelstelle zustand, mit einem Haupt- feldwebel besetzt ist, kann es dabei ver- bleiben. Eine Neubesezung der Stelle mit einem Hauptfeldwebel ist jedoch nicht ge- stattet.	
165	1121	(L. E.) Führ. schw. Rp. (mot) 1. 11. 41	R. A. N. Stoffgl. Ziff. 44 zusätzlich: 1 Schreibmaschine 240 mm Walzenlg. mit Tabulator Anf. Zeich. U 937.	
166	1241	Jahrfol. 1. 3. 42	Die Kopfspalten a—d müssen lauten: Offiziere, Beamte, Unteroffiz., Mannsch. (Druckfehler).	
167	1253	Nachsch. Rp. 1. 3. 42	Die Stellengruppe des Feldkochs ist »M« (Druckfehler).	
168	1613	Hftgs. Nachsch. Stb. 1. 2. 42	Die Stelle eines Schreibers St. Gr. »G« wird in eine Stelle 1. Schreiber St. Gr. »O« umgewandelt.	
169	2017	Feldwaff. Straß. Abt. 1. 4. 42	Zusätzlich: 6 leichte Maschinengewehre, R. A. N. Stoffgl. Ziff. 2 zusätzlich: 6 Zweibeine, Anf. Zeich. J 6100, 2 Dreibeine 34, Anf. Zeich. J 66501, 6 Zub. u. Vorr. Sach., Satz b für ein M. G. 34 als le. M. G., Anl. J 327, Anf. Zeich. J 64002, 1 Gurtfüller 34, Anl. J 335, Anf. Zeich. J 67050 oder Trommelfüller 34, Anl. J 336, Anf. Zeich. J 67200, 6 Erg. Kästen für M. G. 34, mit Inhalt, Anl. J 338 Anf. Zeich. J 68601.	
170	2089	hobfig. Heer. Verpfl. Dienstst. 1. 2. 41	Nur für im Osten eingesezte Stellen zusätzlich: 3 Fahrräder.	
171	2091	Stb. Eiß. Küchenwg. Abt. 1. 3. 42	Zusätzlich: 1 Offizier z. b. B. St. Gr. »Z«.	
172	2142	Heer. Fz. Pl. 1. 11. 41	Die Stellengruppe des Leiters der Gruppe 2 wird in »K/B« umgewandelt. Zusätzlich zu Bezirk Oh: 1 Beamter des techn. Dienstes (Oh), St. Gr. »K«.	
173	2215	Frt. Samm. St. Frt. Leist. 1. 3. 42	Nur für Frontleiststelle Paris zusätzlich: 2 Rechnungsführer St. Gr. »G« für Nebenzahlstellen Le Mans und Nordbhf. Paris.	

Ofde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
174	5080	Gen. Einh. 1. 4. 41	Die Zahl der Schreiber St. Gr. »Ma« wird erhöht. Es stehen je 50 angefangene Ge- nefende 1 Stelle zu.	
175	6208	Stb. Lehr- u. Erf. Abt. Eish. Art. 21. 8. 41	Zusätzlich: 2 Zahlmeister, Beamte des gehob. Verw. Dienstes, 1 St. Gr. »K«, 1 St. Gr. »Z«.	
176	6247	Stbs. Batt. Stu. Gesch. Erf. Abt. 1. 4. 41	Zusätzlich: 1 Feuerwerker St. Gr. »O«.	
177	6271	Ball. Erf. Batt. 1. 4. 41	Zusätzlich: 1 Fallschirmwart St. Gr. »O«.	
178	6298	Mbl. Nachr. Erf. Batt. 1. 4. 41	Es ist ein 3. Zug (wie 2. Zug) zuständig.	
179	6463	Stb. Prop. Erf. Abt. 1. 4. 42	Zusätzlich: 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes St. Gr. »Z«, 1 Unteroffizier, Schreiber St. Gr. »G« ¹⁾ , 1 Mann, Schreiber St. Gr. »M« ¹⁾ . ¹⁾ Stellen können mit nicht wehrpflichtigen Zivilpersonen besetzt werden.	
180	7705	Sd. Stb. G. B. R. Ost 20. 6. 41	Zusätzlich zu Außenstelle der Prod. Gru. Pflanzenkautschuk: 8 Sonderführer St. Gr. »K«, 8 Sonderführer St. Gr. »Z«, 16 Kraftwagenfahrer für Pkw., St. Gr. »M«, 16 leichte Personenkraftwagen.	
181	7707	Sd. Stb. G. B. R. West 1. 12. 41	Der Leiter der Gruppe VI ist Beamter des gehob. techn. Dienstes »K«.	
182	O 10539	Ball. Lehrbatt. (mot) 1. 5. 39	Zusätzlich: 1 Oberwachtmstr., Fallschirmwart.	

O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 6. 42

— 7430/42 — A H A V.

533. Änderung einer Druckvorschrift.

H. Dv. 65 A. f. D. (Behandlung der Geschütze, Werfer
sowie Fahrzeuge für Geschütze und Werfer) vom 1. 10. 1941

In der Vorschrift ist auf S. 59 — Zielbilder — im
Zielbild für le. J. S. 16 der senkrechte Abstand Z-Kreuz
— S-Kreuz von »338« handschriftlich in »388« zu
ändern.

Ch H Rüst u. BdE, 1. 6. 42

— 89 a — Wa Prüf 4 (V).

534. Einziehen der D 1040/1+ und D 1040/2+.

— S. M. 1942 Nr. 141 —

Nachdem die H. Dv. g. 420/1 und H. Dv. g. 420/2 von
(1941) mit dem 1. 5. 1942 für das gesamte Feldheer in
Kraft getreten sind, treten nunmehr auch die D 1040/1+
und D 1040/2+ von 1938 für das Feldheer außer Kraft.

Diese Vorschriften sind aber nicht zu vernichten,
sondern an die zuständigen Feldvorschriftenstellen abzu-
geben. Weitergabe über die zuständigen stellv. Gen. Kdos
(W. Kdos.) — VVSt. — an die Heeres-Vorschriftenver-
waltung, Berlin-Schöneberg, General-Pape-Straße.

Im Anhang 1 zur H. Dv. g. I S. 4 sind diese zwei D-Vorschriften zu streichen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 6. 42
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

535. Waffentechnische D-Vorschriften.

A. Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 — hat versandt:

Deckbl. Nr.	zur D Nr.
1—4	420/5+
1—4	420/101 (N. f. D.)
1—11	420/306 (N. f. D.)

B. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 — sind erschienen:

D Nr.	Benennung der Vorschrift
1. 393/1 N. f. D.	7,5 cm Panzerjägerkanone 40 Heft 1 Beschreibung, Bedienung und Behandlung. 1. 4. 42
496/10 N. f. D.	Munitionsbeladeplan gem. Anl. N. N. Heer A 886 und 888 vom 1. 6. 42 für eine Battr. le. Feldhaubige (4 Gesch.) (mot Z) mit le. F. S. 18 (Kzg.) Artilleriemunition. Stand 1. 6. 42
496/12 N. f. D.	Munitionsbeladeplan gem. Anl. N. N. Heer A 896 und A 898 vom 1. 3. 42 für eine Battr. 10 cm Kan. (4 Gesch.) (mot Z) mit f. 10 cm R. 18 (Kzg.) Artilleriemunition. Stand 1. 5. 42
1004/1 N. f. D.	Vorläufige Beschreibung und Umbauanleitung der Vordrsprechanlagen in Pz. Kpfw. 1. 6. 42

Die Vorschriften werden durch die Feldvorschriftenstellen bzw. durch die Stellv. Gen. Kdos. verteilt.

2. Nachträge

1. Nachtrag zur D 1 (N. f. D.) vom 1. 4. 42
2. „ „ D 1/1 + vom 15. 10. 41.

Den Dienststellen des Ersatzheeres, die im Besitz der D 1 (N. f. D.) und D 1/1 + sind, werden die Nachträge durch die Stellv. Gen. Kdos. zugewiesen.

Dienststellen des Feldheeres, die im Besitz der Vorschriften sind, haben die Nachträge bei der zuständigen Feldvorschriftenstelle bzw. beim zuständigen Stellv. Gen. Kdo. anzufordern.

C. Es treten außer Kraft:

1. D 420/705 (N. f. D.) vom 9. 8. 41
(ersetzt durch D 420/705 vom 28. 4. 42);

2. D 496/10 (N. f. D.) vom 1. 10. 41
D 496/12 (N. f. D.) vom 1. 10. 41.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 6. 42
— 89b 0010a — Wa Z 4 (V 2b).

536. Ausgabe von Deckblättern.

1. Deckblatt Nr. 1 vom April 1942 zur
H. Dv. 57 Heeresveterinärvorschrift (S. B. B.)
(M. Dv. Nr. 274) Anhang I: Grundsätze für den Auf-
beschlag vom 20. August 1936.
2. Deckblatt Nr. 33 bis 37 vom Mai 1942 zur
H. Dv. 119/151 Schußtafel für die leichte Feldhaubige 18 mit der Feldhaubighgranate und der Feldhaubighgranate 38 Stahl-
— N. f. D. — guß vom Januar 1939.
3. Deckblatt Nr. 3 und 4 vom Mai 1942 zur
H. Dv. 119/408 Vorläufige Schußtafel für die
Vorläufig 10,5 cm Kanone 331 (f) — frz
— N. f. D. — L 13 S — mit der 10,5 cm Granate
345 (f) — frz 14 — und der
10,5 cm Granate 346 (f) — frz 14 S
vom März 1941.
4. Deckblatt Nr. 52 bis 58 vom Mai 1942 zur
H. Dv. 119/511 Schußtafel für die schwere Feld-
— N. f. D. — haubige 18 mit der 15 cm Granate 19
vom Juni 1937.
5. Deckblatt Nr. 4 vom April 1942 zur
H. Dv. 119/538 Vorläufige Schußtafel für die
Vorläufig 15,2 cm schwere Feldhaubige 443 (r)
— N. f. D. — — russ 38 — mit der 15,2 cm
Sprenggranate 428/2 (r) — russ
oP 530 1' — 15,2 cm Sprenggranate
428 (r) — russ oP 530 — usw.
vom Januar 1942.
6. Deckblatt Nr. 1 bis 9 vom April 1942 zur
H. Dv. 119/541 Schußtafel für das schwere Infan-
— N. f. D. — teriegeschütz 33 mit der 15 cm Infan-
teriegranate 33 und der 15 cm In-
fanteriegranate 38
vom Oktober 1939.
7. Deckblatt Nr. 1 bis 4 vom April 1942 zur
H. Dv. 119/542 Vorläufige Schußtafel für die 15 cm
Vorläufig Kanone 403 (j) — jug 28 Skoda —
— N. f. D. — mit der 15 cm Aufschlagsgrün-
dergrate 405 (j) usw.
vom Januar 1942.
8. Deckblatt Nr. 3 bis 6 vom April 1942 zur
H. Dv. 119/640 Schußtafel für die kurze Bruno-
— N. f. D. — Kanone (Eisenbahn) mit der 28 cm
Sprenggranate L/4,1 m Kz. (mit
Haube) vom November 1939.
9. Deckblatt Nr. 1 bis 7 vom April 1942 zur
H. Dv. 119/662 Vorläufige Schußtafel für die 34 cm
Vorläufig Kanone — W — (E) 674 (f) — frz
— N. f. D. — 12 à B — (6° Rohrdraht) mit der
34 cm Stahlgußgranate 673 (f) usw.
vom Juni 1941.

10. Deckblatt Nr. 1 und 2 vom Mai 1942 zur
H. Dv. 119/685 Vorläufige Schußtafel für die 40 cm
Vorläufige Haubitze (E) 752 (f) — frz 15/16 —
— R. f. D. — usw. vom Januar 1942.
11. Deckblatt Nr. 25 vom April 1942 zur
H. Dv. 209 Sammelheft Merkblätter für den
(M. Dv. Nr. 284 Sanitätsdienst
L. Dv. 800) vom 1. August 1939.
12. Deckblatt Nr. 18 bis 20 vom April 1942 zur
H. Dv. 403/2 Der Flugzeugerkennungsdiensft Teil 2
(M. Dv. Nr. 402/2 Flugzeugerkennungsstafeln Deutsch-
L. Dv. 925/2) land vom Mai 1941.
13. Deckblatt Nr. 1 bis 13 vom April 1942 zur
H. Dv. 481/113 Merkblatt für die Munition der
— R. f. D. — Bruno-N.-Kanone (Eisenbahn) (Br.
N.-K. [E]) vom 9. November 1941.
14. Deckblatt Nr. 9 und 10 vom April 1942 zur
L. Dv. 400/19 Ausbildungsvorschrift für die Flak-
Teil I u. IV artillerie (N. B. Flak) Schießvorschrift
(Entwurf) Schießausbildung der schweren Flak
— R. f. D. — Teil I und IV vom Mai 1937.
15. Deckblatt Nr. 81 bis 101 vom März 1942 zur
L. Dv. 983/1 Film- und Lehrbildreihenverzeichnis
der Luftwaffe Teil 1 Filmverzeichnis
der Luftwaffe von 1940.
16. Deckblatt Nr. 1 bis 20 vom April 1942 zu »Vor-
läufige Anweisung für das Schießen
gegen Seeziele Heft 2 Behelfsmäßiges
Langbasisverfahren«
vom August 1941.
17. 2. Nachtrag von (1942) zum »Merkblatt über rus-
sische Spreng- und Zündmittel, Mi-
nen und Zünder. Ihr Einsatz beim
Feind und ihre Beseitigung«
vom 1. Januar 1942.

Die Deckblätter zu Istd. Nr. 1 bis 15 sind in der H. Dv.
1a bzw. L. Dv. 1/1 bei den betreffenden Vorschriften
handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter bzw. der 2. Nachtrag zu Istd. Nr. 16
und 17 sind im Anh. 2 zur H. Dv. 1a auf Seite 27 Istd.
Nr. 32 bzw. Seite 45 Istd. Nr. 18 in der 3. Längsspalte
nachzutragen.

Die Deckblätter zu Istd. Nr. 2, 5, 6, 7, 9 sind anzufor-
dern:

1. vom Feldheer:
 - a) von den Stäben bei den Feldvorschriftenstellen
 - b) von den Batterien (zum Einlegen ins Gerät)
beim zuständigen Versorgungsbezirk.
2. vom Ersatzheer:
 - a) von den Stäben bei den Stellv. Generalkom-
mandos
 - b) von den Batterien (zum Einlegen ins Gerät)
beim Heeres-Heugamt Spandau.

Die Deckblätter zu Istd. Nr. 1, 3, 4, 8, 10 11, 12, 13,
16 und 17 sind vom Feld- bzw. Ersatzheer gemäß »Merk-
blatt über Anfordern, Verwalten und Behandeln von
Heeresvorschriften« Nr. 10000/41 AHA V/H Dv (VI)
vom 1. 1. 1942 bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe
bei den zuständigen Feldvorschriftenstellen (FVSt)

bzw. Wehrkreiskommandos (W Kdos VVSt), denen
Pauschsummen übersandt worden sind, anzufordern.

Die Deckblätter zu Istd. Nr. 14 und 15 wurden an die
in Frage kommenden Dienststellen usw. ohne besondere
Anforderung übersandt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 6. 42
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

537. Führung und Vorlage von Beurteilungsnotizen.

— S. M. 1941 Nr. 508 und S. M. 1942 Nr. 39 —

Die Verfügung S. M. 1941 Nr. 508 ist wie folgt zu
berichtigen:

1. Im Abschnitt II b Ziff. 1 erhält der 2. Absatz nach-
stehende Fassung:

»Bei Verletzungen und bei Kommandos
über 3 Monate sind dem D. R. S./PA und dem
Stellv. Generalkommando, das für die letzte
Friedensdienststelle (vor dem 26. 8. 1939) zu-
ständig ist, Abschriften der Beurteilungsnotizen
vorzulegen über«.

Zur Behebung von Zweifeln wird gleichzeitig
darauf hingewiesen, daß dem D. R. S./PA bei
Verletzungen und bei Kommandos über 3 Monate
Abschriften der Beurteilungsnotizen in doppelter
Ausfertigung nur über San., Vet.-Offz., Offz.
(Ing) und Offz. (W) vorzulegen sind. Statt des
gemäß S. M. 1942 Nr. 39 Ziff. 1 hinzuzufügenden
Satzes ist daher der letzte Absatz der Ziff. 1 hinter
»befinden« wie folgt zu ergänzen:

»Vorlage der Beurteilungsnotizen über diese
San., Vet.-Offz., Offz. (Ing) und Offz. (W)
beim D. R. S./PA in doppelter Ausferti-
gung.«

2. In Anlage 1 ist

im Kopf unter »Laufbahn« als neue Zeile
einzufügen: »Waffengattung« und auf der Rück-
seite unter »Bemerkungen« aufzunehmen: »7) nur
auszufüllen, sofern nicht aus »letzte Friedensdienst-
stelle« ersichtlich«;

auf der Vorderseite am Schluß des Musters
(über »(Unterschrift)« als neue Spalte einzufügen:

Dem Beurteilenden	bekannt seit
	unterstellt seit

3. In Anlage 2 ist

im Kopf unter »Laufbahn« als neue Zeile ein-
zufügen: »Waffengattung« und auf der Rück-
seite unter »Bemerkungen« aufzunehmen: »6) nur
auszufüllen, sofern nicht aus »Dienststelle« oder
»letzte Friedensdienststelle« ersichtlich«;

auf der Vorderseite am Schluß des Musters
(über »(Unterschrift)« als neue Spalte einzu-
fügen:

Dem Beurteilenden	bekannt seit
	unterstellt seit

4. In Anlage 3 ist

auf der Vorderseite am Schluß der unter A aufgeführten Spalten (über »Bestrafungen«) und auf der Rückseite am Schluß der unter B aufgeführten Spalten (über »(Unterschrift des Sachvorgeordneten)«) als neue Spalte einzufügen:

Dem Beurteilenden	bekannt seit
	unterstellt seit

Vorhandene Muster sind berichtigt weiterzuverwenden.

D. R. S., 16. 6. 42

— 3850/42 — PA/Ag P 1/1. Abt. (a I).

538. Lehrgänge bei der Truppenluftschulschule für Fla. Btl. und Fla. Kp.

Für die Fla.-Bataillone und Fla.-Kompanien des Heeres finden bei der Truppenluftschulschule Greifswald folgende Lehrgänge statt:

1. Lehrgang 39/42 für Geschüßführer.

Dauer des Lehr. 8 Wochen (17. 8. bis 10. 10. 1942).
ganges:

Zweck des Lehr. Heranbildung von Geschüßführern
ganges: für das Feldheer.

Teilnehmer: Es sind zu kommandieren:
je Fla. Btl. 4 } zum Unterführer
je Fla. Kp. 1 } geeignete Oberge-
(selbständige) } freite od. Gefreite.

Lehrgangsort: Greifswald, Graf-Schwerin-Kaserne.

Meldung: 16. 8. 1942 bis 16.00 Uhr, Tr. 2.
Schule, Greifswald, Graf-Schwerin-
Kaserne, 2. Inspektion.

Die Teilnehmer des Lehrganges treten nach erfolgter Ausbildung zu ihrem Feldtruppenteil zurück.

2. Lehrgang 40/42 für Nachrichtenstaffelführer und Funktruppführer:

Dauer des Lehr. 6 Wochen, vom 3. 8. bis 12. 9. 1942.
ganges:

Zweck des Lehr. Ausbildung von Nachrichtenstaffel-
ganges: und Funktruppführern für das
Feldheer.

Teilnehmer: Es sind zu kommandieren:
je Fla. Btl.:
3 zum Nachrichten-Unterführer
geeignete Uffz. oder Gefr.

Lehrgangsort: Greifswald, Graf-Schwerin-Kaserne.

Meldung: 2. 8. 1942 bis 16.00 Uhr, Tr. 2.
Schule, Greifswald, Graf-Schwerin-
Kaserne, 2. Inspektion.

Die Teilnehmer des Lehrganges treten nach Beendigung des Lehrganges zu ihrem Feldtruppenteil zurück.

3. Lehrgang 41/42 für Rfz.-Staffelführer.

Dauer des Lehr. 6 Wochen, vom 3. 8. bis 12. 9. 1942.
ganges:

Zweck des Lehr. Ausbildung von Rfz.-Staffelführern
ganges: für das Feldheer.

Teilnehmer: Es sind zu kommandieren:
je Fla. Btl.:
3 zum Rfz.-Staffelführer ge-
eignete Obergefreite oder Ge-
freite.

Lehrgangsort: Greifswald, Graf-Schwerin-Kaserne.

Meldung: 2. 8. 1942 bis 16.00 Uhr, Tr. 2.
Schule, Greifswald, Graf-Schwerin-
Kaserne, 2. Inspektion.

Die Teilnehmer des Lehrganges treten nach Beendigung des Lehrganges zu ihrem Feldtruppenteil zurück.

4. Lehrgang 42/42 für Nachr. Staffelführer und Funktruppführer.

Dauer des Lehr. 6 Wochen, vom 21. 9. bis 31. 10. 1942.
ganges:

Zweck des Lehr. wie unter Ziffer 2.
ganges:

Teilnehmer: Es sind zu kommandieren:
je selbst. Fl. Kp. (nicht Fla.-Kp. d.
Btl.):
1 zum Nachr.-Staffelführer
geeigneter Uffz. oder Ge-
freiter.

Lehrgangsort: wie unter Ziffer 2.

Meldung: 20. 9. 1942, sonst wie unter Ziffer 2.

Die Teilnehmer des Lehrganges treten nach Beendigung des Lehrganges zu ihrem Feldtruppenteil zurück.

5. Lehrgang 43/42 für Rfz.-Staffelführer.

Dauer des Lehr. 6 Wochen, vom 21. 9. bis 31. 10. 1942.
ganges:

Zweck des Lehr. wie unter Ziffer 3.
ganges:

Teilnehmer: Es sind zu kommandieren:
je selbst. Fla. Kp. (nicht Fla. Kp.
der Btl.):
1 zum Rfz.-Staffelführer ge-
eigneter Obergefreiter oder
Gefreiter.

Lehrgangsort: wie unter Ziffer 2.

Meldung: 20. 9. 1942, sonst wie unter Ziffer 2.

Die Teilnehmer des Lehrganges treten nach Beendigung des Lehrganges zu ihrem Feldtruppenteil zurück.

Für alle Lehrgänge.

1. Die Teilnehmer sind so rechtzeitig in Marsch zu setzen, daß sie spätestens 16 Tage vor Lehrgangsbeginn bei ihren zuständigen Erf. Truppenteilen, zwecks Neuin-
kleidung und 14tägiger Beurlaubung eintreffen.

2. Die Fla. Btl. und selbst. Fla. Kp. reichen ein
namentliches Verzeichnis der Teilnehmer an den Lehr-
gängen, getrennt nach den einzelnen Lehrgängen, in dop-
pelter Ausfertigung an D. R. S./Ch H Rüst. u. BdE/
AHA/In 2 (V) ein.

3. Es sind nur solche Uffz. bzw. Gefr. zu kommandieren, die für die Ausbildungszwecke der Lehrgänge voll geeignet sind. Bei Nicht eignung erfolgt Zurückver setzung zur Feldtruppe.

4. Unterkunft und Verpflegung regelt Tr. L. Schule. Um Doppelzahlungen und doppelte Ausgabe von Lebensmittelfarten zu vermeiden, haben die Kommandierten am Tage des Eintreffens bei der Schule den Sonderausweis D vorzulegen, der auf der Rückseite entsprechende Angaben enthalten muß, vgl.

S. B. Bl. 1941 Teil C S. 349 Ziffer VI,

S. M. 1941 S. 475 Nr. 905 und

S. M. 1942 S. 173 Nr. 298.

5. Bekleidung und Ausrüstung:

Für alle: Dienstanzug, Gewehr, Gasmaske, Brotbeutel, Feldflasche. Tornister, Bekleidung, Schreibzeug, Schnürschuhe, Sportzeug, Badehose, Marschkompaß, Ziel-

gevierttafel, Planzeiger, Meldeblock, Kartentasche (soweit vorhanden).

6. Kosten sind bei Kapitel VIII E 230 zu buchen.

7. Anschrift der Lehrgangsteilnehmer:
3. S. Tr. L. Schule, Greifswald, Graf-Schwerin-Kaserne.
(Lehrgang Nr. . . . /42.)

D. R. G., 18. 6. 42

— 245/42 — Gen St d H/Gen d Inf (III).

539. Berichtigung.

S. M. 1940 Nr. 690 (betr. Beobachtungs- und Vermessungsgerät) ist zu streichen.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 6. 42

— 79 — In 4 (S Ie).